

Nutzungsbedingungen ISCC

Präambel

Die ISCC System GmbH (ISCC) betreibt global einsetzbare Zertifizierungssysteme zum Nachweis von Nachhaltigkeitsanforderungen aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder freiwilligen Vereinbarungen, insbesondere den Nachhaltigkeitsanforderungen der *Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG* geändert durch *Richtlinie (EU) 2015/1513* (Renewable Energy Directive – RED) und der *Kraftstoffqualitätsrichtlinie 2009/30/EG* geändert durch *Richtlinie (EU) 2015/1513* (Fuel Quality Directive – FQD) (im Folgenden RED und FQD) der Europäischen Union und den zur nationalen Umsetzung dieser Richtlinien bestehenden nationalen Regelungen und Systeme.

ISCC nimmt selbst keine Zertifizierungen vor. Zertifikate oder Konformitätsbescheinigungen auf Basis eines von ISCC betriebenen Zertifizierungssystems werden ausschließlich von anerkannten Zertifizierungsstellen ausgestellt, die mit ISCC einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben und als solche auf der ISCC Website veröffentlicht sind.

1. Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln ergänzend zu dem gemäß Ziffer 3.1 abgeschlossenen Systemnutzungsvertrag die Nutzung eines ISCC-Zertifizierungssystems durch den Systemnutzer und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien.
- 1.2 Die Nutzung der Dienste und der Website von ISCC bestimmt sich ausschließlich nach den nachfolgenden Nutzungsbedingungen sowie den jeweils geltenden Fassungen der Gebührenordnung der ISCC, der Logonutzungsrichtlinien, der Systemstandards des ISCC-Zertifizierungssystems und des ISCC Integrity Program. Jeweils geltende Fassung ist im Fall der Logonutzungsrichtlinien und des ISCC Integrity Program die zum Beginn des Audits (erster Tag des Audits) einer Zertifizierung (Erst-Zertifizierung oder Erneuerung des Zertifikats) auf der Website von ISCC veröffentlichte Fassung. Die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung und der Systemstandards bestimmt sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3 Die Systemstandards des ISCC-Zertifizierungssystems sind Gegenstand und Inhalt der von ISCC betriebenen Zertifizierungssysteme.
- 1.4 Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Systemnutzers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Audit** ist eine Überprüfung der Einhaltung der aufgrund von Rechtsvorschriften oder freiwilligen Vereinbarungen bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen unter einem ISCC-Zertifizierungssystem durch eine Zertifizierungsstelle oder durch ISCC oder eine von ISCC beauftragte Person. Zu unterscheiden sind Zertifizierungsaudits bzw. Re-Zertifizierungsaudits durch eine Zertifizierungsstelle mit dem Ziel der erstmaligen Vergabe bzw. Erneuerung von Zertifikaten oder Konformitätsbescheinigungen, Überwachungsaudits durch die Zertifizierungsstelle oder durch ISCC nach Erteilung eines Zertifikats und Integrity Assessments im Rahmen des ISCC Integrity Program durch ISCC oder eine von ISCC beauftragte Person.
- 2.2 **Integrität des ISCC-Zertifizierungssystems** ist dessen Eignung, den Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse zuverlässig zu gewährleisten. Sie wird durch eine weltweit konsistente Anwendung des ISCC-Zertifizierungssystems gemäß den rechtlich oder aufgrund von freiwilligen Selbstverpflichtungen bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen und – bei einer Anerkennung des ISCC-Zertifizierungssystems durch staatliche oder unabhängige Stellen – Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet.
- 2.3 **ISCC Integrity Program** bezeichnet die im ISCC Dokument 102 Governance vorgesehenen Verfahren und Prozesse zur Überprüfung, um die Integrität des ISCC-Zertifizierungssystems bei der Nutzung und Zertifizierung sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden bei Systemnutzern und Zertifizierungsstellen durch ISCC oder durch von ISCC beauftragte unabhängige Auditoren Integrity Assessments durchgeführt.
- 2.4 **Integrity Assessment** ist ein von ISCC oder von ISCC beauftragten unabhängigen Auditoren durchgeführtes Audit bei Systemnutzern oder Zertifizierungsstellen im Rahmen des ISCC Integrity Program.
- 2.5 **ISCC-Zertifizierungssystem** ist ein von ISCC betriebenes Zertifizierungssystem, beispielsweise
- ISCC DE, ein von der deutschen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkanntes Zertifizierungssystem, oder
 - ISCC EU, ein von der Europäischen Kommission anerkanntes Zertifizierungssystem, oder
 - ISCC PLUS, ein Zertifizierungssystem für Nahrungs- und Futtermittel sowie für andere technisch/chemische oder bioenergetische Anwendungen.
- 2.6 **Nationales System** ist eine nationale Regelung eines EU-Mitgliedsstaates zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen der RED und FQD.
- 2.7 **Personenbezogene Daten** sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierunter fallen solche Daten, anhand derer die Identität dieser Person ermittelt werden kann, wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder IP-Adresse.
- 2.8 **Systemgrundlagen** sind die Grundlagen des jeweiligen ISCC-Zertifizierungssystems, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Website der ISCC veröffentlicht und als solche bezeichnet sind. Soweit das ISCC-Zertifizierungssystem durch staatliche oder unabhängige Stelle anerkannt ist, sind die Systemgrundlagen im Regelfall Grundlage der Anerkennung.
- 2.9 **Systemnutzer** ist jede natürliche oder juristische Person, die mit ISCC einen Vertrag zur Nutzung eines ISCC-Zertifizierungssystems zur Erlangung einer Zertifizierung oder einer Konformitätsbescheinigung abgeschlossen hat.
- 2.10 **Systemstandards** sind die in den Systemgrundlagen des jeweiligen ISCC-Zertifizierungssystems festgelegten Standards und Anforderungen in ihrer jeweils maßgeblichen Konkretisierung durch Systemupdates und Verfahrensanweisungen.

- 2.11 **Systemupdates** sind per E-Mail an Systemnutzer übermittelte Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung der in den Systemgrundlagen festgelegten Standards und Anforderungen. Systemupdates werden im Kundenbereich der Website von ISCC veröffentlicht.
- 2.12 **Überwachungsaudit durch ISCC** ist die Überwachung eines von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Audit, einschließlich Überwachungsaudit, welches von einem von ISCC benannten Vertreter oder Auditor begleitet und überwacht wird.
- 2.13 **Überwachungsaudit durch die Zertifizierungsstelle** ist ein Audit des Systemnutzers durch die Zertifizierungsstelle zur Kontrolle der Einhaltung Systemstandards, das während der Laufzeit eines Zertifikats erfolgt.
- 2.14 **Verfahrensanweisungen** sind Checklisten und Hinweise für Zertifizierungsstellen zur Umsetzung der in den Systemgrundlagen festgelegten und in den Systemupdates konkretisierten Standards und Anforderungen, die von Systemnutzern und den Zertifizierungsstellen zu beachten sind. Die jeweils geltenden Verfahrensanweisungen werden durch ISCC im Kundenbereich der Website von ISCC veröffentlicht.
- 2.15 **Zertifikate** sind Bescheinigungen darüber, dass der Systemnutzer die an seinen Betrieb gestellten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt. Zertifikaten gleichgestellt sind sogenannte **Konformitätsbescheinigungen**, die Systemnutzern von ISCC DE ausgestellt werden, denen nach der deutschen Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) oder der deutschen Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) kein Zertifikat im Sinne dieser Verordnungen ausgestellt werden kann, weil sie nicht Schnittstellen im Sinne dieser Verordnungen sind.
- 2.16 **Zertifizierung** ist ein Prüfverfahren, durch das die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats bewertet werden.
- 2.17 **Zertifizierungsstelle** ist eine durch einen Mitgliedsstaat der EU, durch die Europäische Kommission oder durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines EU-Mitgliedsstaates für die Zertifizierung von Marktteilnehmern anerkannte unabhängige natürliche oder juristische Person, die mit ISCC einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.
- 2.18 **Zertifizierungssysteme** sind Systeme zum Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse, insbesondere solche, die die Erfüllung der Anforderungen nach der RED und FQD bzw. eines auf Grundlage dieser Richtlinien erlassenen nationalen Systems für die Herstellung, die Lieferung und den Transport flüssiger Biomasse und Biokraftstoffe organisatorisch sicherstellen. Zertifizierungssysteme auf der Grundlage der RED und FQD enthalten Standards zur näheren Bestimmung der Anforderungen dieser Richtlinien bzw. der daraufhin erlassenen nationalen Systeme und zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.
- 2.19 **Zertifizierungsvertrag** ist der zwischen dem Systemnutzer und der Zertifizierungsstelle geschlossene Vertrag.

3. Vertrag und Vertragsschluss, Speicherung Vertragstext, Vertragssprache

- 3.1 Voraussetzung der Nutzung eines ISCC-Zertifizierungssystems durch den Systemnutzer ist der Abschluss eines Vertrags zwischen Systemnutzer und ISCC (Systemnutzungsvertrag).

- 3.2 Die Darstellung von Informationen zu den von ISCC betriebenen Zertifizierungssystemen im Internet, in Printmedien oder in sonstigen Medien stellen keine Angebote auf Abschluss eines Systemnutzungsvertrages dar. Der Systemnutzer erklärt durch die Übersendung des von ihm vollständig (alle Pflichtfelder) ausgefüllten ISCC-Registrierungsformulars (ISCC-Formular) per E-Mail an die im ISCC-Formular genannte E-Mail-Adresse verbindlich sein Angebot auf Abschluss des Systemnutzungsvertrages (Registrierung). Das jeweils gültige ISCC-Formular kann der Systemnutzer über die Website von ISCC herunterladen. Der Systemnutzer hat in allen Pflichtfeldern vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die geforderten Erklärungen abzugeben. Bei den im ISCC-Formular gemachten Angaben handelt es sich teilweise, soweit sie einer natürlichen Person unmittelbar und/oder mittelbar zugeordnet werden können, um personenbezogene Daten, die den Bestimmungen der Ziffer 9 unterliegen. ISCC wird den Zugang des ausgefüllten ISCC-Formulars unverzüglich bestätigen. Die Bestätigung des Zugangs des ISCC-Formulars stellt noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebots dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 3.3 Voraussetzung für den Abschluss des Systemnutzungsvertrags ist, dass der Systemnutzer zuvor einen Zertifizierungsvertrag mit einer Zertifizierungsstelle (Ziffer 2.15) abgeschlossen hat. Das Datum des Vertrages mit der Zertifizierungsstelle hat der Systemnutzer in dem ISCC-Formular anzugeben.
- 3.4 ISCC schließt Systemnutzungsverträge ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch mit Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 3.5 ISCC kann den Systemnutzer im Falle unvollständiger und unverständlicher Angaben im ISCC-Formular zu einer Korrektur auffordern. In der Aufforderung zur Korrektur liegt noch keine Annahme des Angebotes des Systemnutzers. Die Übersendung des vom Systemnutzer hierauf übersandten, nachgebesserten ISCC-Formulars stellt ein neues verbindliches Angebot auf Abschluss des Systemnutzungsvertrages dar.
- 3.6 Der Vertragsabschluss erfolgt mit Übersendung der Bestätigung der Registrierung und Übermittlung einer Registrierungsnummer durch ISCC an den Systemnutzer per E-Mail. ISCC ist berechtigt, das in der Übersendung des ISCC-Formulars liegende Vertragsangebot innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang bei ISCC anzunehmen. ISCC ist berechtigt, das Angebot des Systemnutzers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Insbesondere ist ISCC auch bei Bestehen eines Zertifizierungsvertrages mit einer Zertifizierungsstelle nicht zur Annahme des Angebotes verpflichtet, einschließlich solcher Angebote, welche nach einer Beendigung eines früheren Systemnutzungsvertrages mit ISCC aufgrund einer Kündigung durch ISCC aus wichtigem Grund abgegeben werden.
- 3.7 Die Nutzungsbedingungen können jederzeit über die Website von ISCC heruntergeladen werden. Die Registrierung, wird von ISCC gespeichert. Auf schriftliche Anfrage wird ISCC dem Systemnutzer eine Kopie der Registrierung übersenden.
- 3.8 Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich in deutscher und englischer Sprache.

4. Rechte und Pflichten des Systemnutzers

- 4.1 Der Systemnutzer ist berechtigt, das ISCC-Zertifizierungssystem zur Erlangung einer Zertifizierung zu nutzen, wenn ein wirksamer Systemnutzungsvertrag besteht und keine Sperre gemäß Ziffer 10.7 besteht. Ohne einen wirksamen Systemnutzungsvertrag ist die Zertifizierungsstelle nicht berechtigt, eine Zertifizierung auf der Grundlage eines ISCC-Zertifizierungssystems vorzunehmen und ein Zertifikat zu erteilen. Im Fall der Beendigung des Zertifizierungsvertrags ist die Zertifizierungsstelle gegenüber ISCC verpflichtet, ein über das Vertragsende gültiges Zertifikat zum Zeitpunkt des Vertragsendes für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 4.2 Der Systemnutzer ist verpflichtet, die Systemstandards des von ihm genutzten ISCC-Zertifizierungssystems in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. ISCC kann diese Systemstandards anpassen, um die Integrität des ISCC-Zertifizierungssystems (Ziffer 2.2) sicherzustellen. Auf Änderungen der Systemstandards wird der Nutzer durch Systemupdates hingewiesen, die eine Frist für die Umsetzung der Änderung vorsehen. Im Fall der Änderung der Systemstandards ist der Systemnutzer zur Kündigung des Systemnutzungsvertrags gemäß Ziffer 13.2 berechtigt. Die jeweils gültige Fassung der Systemstandards ist auf den öffentlich zugänglichen Seiten (Systemgrundlagen) bzw. im Kundenbereich (Systemupdates, Verfahrensanweisungen) der Website von ISCC veröffentlicht.
- 4.3 Bei jeder Ausstellung oder Erneuerung eines Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle ist der Systemnutzer verpflichtet, die bei der Registrierung gemachten Angaben bzw. nachträgliche Aktualisierungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und jede Änderung ISCC unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen. Bei Nichtanzeige geht ISCC davon aus, dass die bislang vorliegenden Angaben weiterhin Gültigkeit haben. Unabhängig davon obliegt es dem Systemnutzer, während der Laufzeit eines Zertifikats jede Änderung der bei der Registrierung gemachten oder nachträglich an ihre Stelle getretenen Angaben unverzüglich ISCC mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere auch im Hinblick auf die Pflicht des Systemnutzers, wahrheitsgemäße Angaben über alle von ihm genutzten Zertifizierungssysteme zur Zertifizierung von Nachhaltigkeit zu machen. Dies gilt sowohl für Zertifizierungssysteme, die vor der Registrierung bei ISCC genutzt wurden, als auch für solche, die parallel zur Nutzung eines ISCC-Zertifizierungssystems genutzt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die benannte ISCC-Ansprechperson des Systemnutzers und die entsprechenden Kontaktinformationen (z. B. Email-Adresse). Das bedeutet, dass der Systemnutzer verpflichtet ist, ISCC aktuelle Kontaktdaten von mindestens einem Vertreter des Systemnutzers zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die dem Systemnutzer gegenüber der Zertifizierungsstelle bestehende Verpflichtung, alle für den Audit relevanten Daten und Dokumente zur Verfügung zu stellen, umfasst auch Daten und Unterlagen zu nicht nachhaltigen Produkten sowie Lieferscheine, Nachhaltigkeitsnachweise, Reports und Massenbilanzen, welche im Rahmen anderer Standards oder Zertifizierungssysteme ausgestellt wurden.
- 4.5 Der Systemnutzer ist verpflichtet, einem von ISCC benannten Vertreter von ISCC oder einem von ISCC benannten unabhängigen Auditor die Teilnahme an Audits durch die Zertifizierungsstelle (Zertifizierungs-, Re-Zertifizierungs- oder Überwachungsaudits) zu gewähren und diesem Vertreter oder Auditor die in Ziffer 4.7 Satz 4 genannten Rechte einzuräumen.
- 4.6 Der Systemnutzer ist auch gegenüber ISCC zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Zertifizierungsvertrag verpflichtet, soweit ISCC durch die Verletzung dieser Pflichten ein Schaden entstehen kann. ISCC ist insoweit in die Schutzwirkungen dieser Pflichten einbezogen und kann bei ihrer Verletzung Schadensersatz geltend machen.

4.7 Der Systemnutzer ist verpflichtet, Integrity Assessments durch ISCC oder unabhängige Auditoren gemäß dem ISCC Integrity Program in der jeweils geltenden Fassung, wie in ISCC Dokument 102 Governance spezifiziert, zu ermöglichen, wenn ISCC dies verlangt. Das Verlangen wird ISCC dem Systemnutzer mit einem Terminvorschlag für die Durchführung des Integrity Assessments vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Termin schriftlich, auch per Email oder Fax, mitteilen. Kann der Systemnutzer den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, hat er ISCC unverzüglich zwei alternative Ersatztermine im Zeitraum von zwei Monaten ab Zugang des in Satz 2 genannten Schreibens anzubieten. Der Systemnutzer ist auch verpflichtet, Integrity Assessments zu ermöglichen, die unangekündigt sind oder die weniger als vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Termin von ISCC bekannt gegeben werden. ISCC wird von diesen zwei Möglichkeiten nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, in denen dringender Handlungsbedarf besteht. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ISCC Hinweise über schwerwiegende Verstöße gegen ökologische oder soziale Anforderungen erhält oder wenn ein Verdacht auf betrügerisches Verhalten besteht. Den Vertretern von ISCC oder den von ISCC mit der Durchführung des Integrity Assessment beauftragten Auditoren sind zu diesem Zweck

4.7.1 während der Geschäfts- oder Betriebszeit Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln zu gewähren,

4.7.2 Besichtigungen der unter Ziffer 4.7.2 genannten Orte und Transportmittel zu erlauben,

4.7.3 Einsicht in die schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen, soweit nicht ein Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Systemnutzungsvertrag von vornherein ausgeschlossen ist, zu gewähren sowie das Recht einzuräumen, diese Unterlagen zu prüfen,

4.7.4 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Pflichten bestehen auch noch 18 Monate nach Beendigung des Systemnutzungsvertrages zwischen ISCC und dem Systemnutzer fort.

4.8 Der Systemnutzer ist verpflichtet, die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ratifizierten Verträge des Landes, in dem der Systemnutzer tätig ist, einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Systemnutzer verpflichtet ist, alle notwendigen und gültigen Genehmigungen oder Lizenzen für die Betriebsart des Systemnutzers zu haben und jegliche illegale Aktivitäten, insbesondere Korruption, Bestechung und Betrug, zu vermeiden. Wird ein Systemnutzer aufgrund von Gesetzesverstößen rechtskräftig verurteilt, gilt dies als Verletzung der ISCC Nutzungsbedingungen gemäß den in Ziffer 10 beschriebenen Grundsätzen.

4.9 Der Systemnutzer ist verpflichtet, ISCC die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen, die ISCC benötigt, um die gesetzlichen Berichtspflichten der Europäischen Kommission erfüllen zu können. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Systemnutzer verpflichtet, ISCC die Menge der nach ISCC zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe zu melden, getrennt nach deren Art und Ursprungsland.

4.10 Der Systemnutzer ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Nachhaltigkeits-Claims (Material, dass als nachhaltig deklariert wurde) zu überprüfen, die in der vorangegangenen Zertifizierungsperiode gemacht wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Systemnutzer die Zertifizierungsstelle wechselt (d.h. die Re-zertifizierung wird von einer anderen Zertifizierungsstelle durchgeführt), wenn eine Lücke im Zertifizierungszeitraum besteht, wenn der Systemnutzer das Zertifizierungssystem wechselt, oder wenn der Systemnutzer unter mehr als einem System zur gleichen Zeit zertifiziert war.

- 4.11 Wird während eines ISCC Audits eine Stichprobe überprüft, so ist der Systemnutzer verpflichtet, eine Liste aller individuellen Betriebsstätten bereitzustellen, die zur Berechnung der Stichprobe herangezogen werden (z. B. Landwirte, abhängige Lager oder abhängige Sammelstellen). Diese Liste ist an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln und wird zusammen mit den Auditdokumenten an ISCC weitergeleitet.

5. Rechte und Pflichten von ISCC

- 5.1 ISCC stellt das ISCC-Zertifizierungssystem zur Verfügung.
- 5.2 ISCC hat das Recht, die Systemstandards des ISCC-Zertifizierungssystems jederzeit anzupassen, um die Erfüllung der Anforderungen von Rechtsvorschriften oder freiwilligen Selbstverpflichtungen zum Nachweis der Nachhaltigkeit oder die Integrität des ISCC-Zertifizierungssystems zu gewährleisten oder zu verbessern. Das Recht zur Anpassung besteht insbesondere bei einer Änderung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und Anordnungen oder einer geänderten Rechtsauslegung durch Gerichte oder Behörden. ISCC informiert den Systemnutzer per E-Mail unverzüglich über Änderungen der Systemstandards.
- 5.3 ISCC führt keine Audits zur Erteilung von Zertifikaten durch und stellt keine Zertifikate aus. Für die Ausstellung des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle übernimmt ISCC keine Gewähr. ISCC ist auf der Grundlage des mit der Zertifizierungsstelle bestehenden Kooperationsvertrags gegenüber der Zertifizierungsstelle berechtigt, bindende Anweisungen zur Anwendung der Systemstandards zu geben.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Nutzung des ISCC-Zertifizierungssystems entrichtet der Systemnutzer die nachfolgenden Gebühren:
- 6.1.1 Für die Registrierung fällt eine einmalige Registrierungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Registrierung geltenden Gebührenordnung an. Die Registrierungsgebühr wird dem Systemnutzer durch die Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt, mit der er den Zertifizierungsvertrag geschlossen hat. Die Leistung hat ausschließlich an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen, die die Gebühr an ISCC weiterleitet. Die Leistung an die Zertifizierungsstelle hat schuldbefreiende Wirkung. Die Pflicht zur Leistung der Registrierungsgebühr besteht unabhängig vom Zustandekommen der Zertifizierung und der Ausstellung eines Zertifikats.
- 6.1.2 Bei der Ausstellung eines Zertifikates wird eine Zertifikatsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Zertifizierungsaudits geltenden Gebührenordnung fällig. Diese wird dem Systemnutzer ebenfalls durch die Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt. Ziffer 6.1.1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- 6.1.3 Für jede unter einem ISCC-Zertifizierungssystem als nachhaltig deklarierte metrische Tonne Biomasse oder sonstiger Produkte ist eine mengenabhängige Gebühr (Tonnagegebühr) gemäß der Gebührenordnung, die zu dem in Ziffer 14.1 bestimmten Zeitpunkt gilt, zu entrichten. Für Mitglieder des ISCC e.V. gilt eine reduzierte Tonnagegebühr entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung. Der Systemnutzer ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle wahrheitsgemäße und vollständige Daten zu den relevanten Mengen gemäß Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Die Tonnagegebühr wird dem Systemnutzer von ISCC in Rechnung gestellt.

Die Tonnagegebühr ist mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen (Zahlungseingang auf dem Konto der ISCC). Ab diesem Zeitpunkt ist ISCC berechtigt, dem Systemnutzer die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB, derzeit 8 Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank halbjährlich bekannt gegebenen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro wird fällig, wenn die Tonnagegebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung bezahlt wird. Wird diese Frist weiter überschritten, wird nach Ablauf von jeweils weiteren 30 Tagen jeweils eine weitere Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro fällig.

Wenn der Systemnutzer eine durch ISCC an den Systemnutzer gestellte Rechnung auch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang einer nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist versandten schriftlichen Zahlungsaufforderung nicht begleicht (maßgeblich ist der Geldeingang auf dem Konto von ISCC), ist ISCC zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und/oder kann ISCC seine Dienstleistungen, insbesondere auch die Kundenbetreuung per Telefon und E-Mail und die Darstellung des Zertifikats des Systemnutzers auf der Website von ISCC, bis zum Zahlungseingang aussetzen. ISCC hat die Kündigung aus wichtigem Grund und/oder die Aussetzung seiner Dienstleistungen in der schriftlichen Zahlungsaufforderung anzudrohen. Eine Aussetzung der Darstellung des Zertifikats auf der Website von ISCC wird von ISCC nur angedroht und nur erfolgen, wenn das Unterlassen der Darstellung des Zertifikats auf der Website von ISCC nach geltendem Recht oder den Anerkennungs Voraussetzungen des ISCC-Zertifizierungssystems zulässig ist.

- 6.2 Die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung ist auf der Website von ISCC veröffentlicht.
- 6.3 Die Verpflichtung des Systemnutzers, die mit der Zertifizierungsstelle vertraglich vereinbarten Gebühren zu entrichten, bleibt unberührt.

7. Aufrechnungsverbot

Gegen Forderungen von ISCC kann der Systemnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Schutzrechte und Referenzlisten

- 8.1 ISCC ist nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Systemnutzers für jeden Einzelfall berechtigt, Firma und Logo des Systemnutzers in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet oder in Printmedien zur sachlichen Information zu veröffentlichen. Zu einem darüber hinausgehenden Gebrauch ist ISCC nicht berechtigt. Im Übrigen gilt Ziffer 9.
- 8.2 Der Systemnutzer darf das Logo von ISCC nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von ISCC verwenden. ISCC wird diese Zustimmung auf Anfrage nach Prüfung im Einzelfall erteilen.
- 8.3 Die im Internet von ISCC bereitgestellten Inhalte unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Dem Systemnutzer ist es daher nicht gestattet, diese Inhalte über die von ISCC im Einzelfall gewährte Nutzung hinaus zu kopieren, zu bearbeiten oder zu verbreiten.

- 8.4 ISCC hat nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Systemnutzers für jeden Einzelfall das Recht zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen mit einem Hinweis auf die Nutzung des ISCC-Zertifizierungssystems durch den Systemnutzer.
- 8.5 Der Systemnutzer hat das Recht zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen mit einem Hinweis auf die Nutzung des ISCC-Zertifizierungssystems durch den Systemnutzer, solange der Systemnutzer ein gültiges Zertifikat unter einem ISCC-Zertifizierungssystem hält.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Veröffentlichungen von Daten/Angaben zu Dritten, Freistellung

- 9.1 ISCC erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist. ISCC wird personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln.
- 9.2 Die Daten des Systemnutzers werden von ISCC ausschließlich zu den sich aus diesem Systemnutzungsvertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dieser Nutzungsbedingungen gespeichert und verarbeitet.
- 9.3 ISCC ist berechtigt, für den Systemnutzer ausgestellte gültige, für ungültig erklärte und erloschene Zertifikate und Konformitätsbescheinigungen einschließlich des Anhangs des Zertifikats (Annex of the Certificate – List of Warehouses/Collection Points: bei Ersterfassern oder Logistic Centers, z.B. Liste der Lagerhäuser) als pdf-Abbildung sowie den Informationsgehalt der Zertifikate und ihrer Anhänge auf der Website von ISCC öffentlich zugänglich zu machen. Angaben auf einem Zertifikat umfassen in der Regel Name und Adresse der zertifizierten Einheit, Name und Adresse der Zertifizierungsstelle, Ausstellungsdatum sowie betriebsstättenspezifische Angaben zu Produkten und Treibhausgasberechnung. Bei Zertifikaten für Ersterfasser oder Central Offices ist ISCC zudem berechtigt, die Geokoordinaten der zertifizierten Betriebsstätte über den von der Google Inc. bereitgestellten webbasierten Dienst zur Visualisierung von Geodaten, „Google Maps“, oder vergleichbare Dienste, wie z.B. „Google Earth“, über die Website von ISCC öffentlich zugänglich zu machen.
- 9.4 Im Anhang des Zertifikats (Annex of the Certificate – List of Warehouses/Collection Points) können auch Angaben zu Dritten, welche nicht Systemnutzer sind, enthalten sein (Firma/Geschäftsbezeichnung, Adresse, Land). Diese Daten sind Gegenstand der Zertifizierung. Der Systemnutzer ist für die vollständige und richtige Angabe dieser Daten verantwortlich und sichert zu, dass ISCC diese Daten im Rahmen der Durchführung des Systemnutzungsvertrages verwenden, öffentlich zugänglich machen und an Dritte, insbesondere auch gemäß Ziffer 9.6., weitergeben darf, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Der Systemnutzer stellt ISCC von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen ISCC wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte geltend machen.

- 9.5 Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen werden die von ISCC erhobenen, gespeicherten und verwendeten Daten von ISCC grundsätzlich nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben. ISCC wird solche Daten (z.B. auch Auditberichte, ausgefüllte Verfahrensanweisungen) nur öffentlich zugänglich machen oder an Dritte weitergeben, wenn der Systemnutzer oder ein jeweils betroffener Dritter (zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe, Farmen, Plantagen) der Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Daten ausdrücklich zustimmt oder ISCC hierzu gesetzlich oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Auflagen oder Anordnungen verpflichtet ist. Die Zustimmung des Systemnutzers oder Dritten muss schriftlich erfolgen; bei der Registrierung (Abschluss des Systemnutzungsvertrages) kann der Systemnutzer die Zustimmung auch in Textform erklären. Die Zustimmung von Dritten, z.B. Anfallstellen oder Erzeuger (landwirtschaftliche Betriebe, Farmen, Plantagen), kann im Rahmen des Audits erteilt werden. Soweit der Systemnutzer personenbezogene Angaben zu Dritten macht, zum Beispiel durch die Benennung von Ansprechpartnern, ist er für die vollständige und richtige Angabe dieser Daten verantwortlich und sichert zu, dass ISCC diese Daten im Rahmen der Durchführung des Systemnutzungsvertrages verwenden, öffentlich zugänglich machen und an Dritte weitergeben darf, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Ziffer 9.4 Satz 4 gilt entsprechend.
- 9.6 Wechselt der Systemnutzer die Zertifizierungsstelle, ist ISCC berechtigt, sämtliche bei ISCC zum Systemnutzer im Zusammenhang mit der Durchführung des Systemnutzungsvertrages erhobenen Daten, insbesondere zu vorangegangenen Zertifizierungen und Audits anderer Zertifizierungsstellen bzw. vorangegangenen Integrity Assessments, der neuen Zertifizierungsstelle zu übermitteln.
- 9.7 Nimmt der Systemnutzer Kontakt mit ISCC auf (zum Beispiel per Kontaktformular oder E-Mail), werden die Angaben zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert.
- 9.8 ISCC trifft technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, um die im Zusammenhang mit der Durchführung des Systemnutzungsvertrages erhobenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, gegen Verlust, Manipulation oder vor einem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Die hierbei eingesetzten technischen Verfahren werden entsprechend dem technologischen Fortschritt weiterentwickelt und verbessert. ISCC weist darauf hin, dass ein vollumfänglicher, absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann.
- 9.9 ISCC erteilt dem Systemnutzer jederzeit auf Verlangen Auskunft über die bei ISCC gespeicherten Daten, welche dem Systemnutzer zugeordnet sind. Der Systemnutzer kann sich für entsprechende Auskunftsbegehren und Fragen schriftlich, per E-Mail oder Fax an ISCC wenden.

9.10 Der Systemnutzer bzw. die Dritten haben jederzeit das Recht, eine erteilte Zustimmung zur Verwendung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, soweit dem nicht der Schutz des ISCC-Zertifizierungssystems gegen Missbrauch und Betrug, gesetzliche Vorschriften oder behördliche oder gerichtliche Auflagen oder Anordnungen entgegen stehen. Ein Widerruf nach Satz 1 berührt nicht das Recht von ISCC zur Veröffentlichung von abgelaufenen, entzogenen oder gefälschten Zertifikaten. Bestehende rechtliche Verpflichtungen von ISCC zur Verwendung der Daten, ihrer Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bleiben durch den Widerruf der Zustimmung unberührt. Der Systemnutzer kann seine bei ISCC gespeicherten Daten ändern, sperren oder löschen lassen, sofern dem nicht die in Satz 1 genannten Gesichtspunkte entgegenstehen. Sollten der Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungs- und Vorhaltefristen entgegenstehen, kann der Systemnutzer seine Daten sperren lassen. Der Widerruf nach Satz 1 und das Begehren nach Satz 4 berechtigen ISCC zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn dadurch der Systemnutzungsvertrag nicht mehr entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen und maßgeblichen freiwilligen Selbstverpflichtungen sowie den Systemstandards durchgeführt werden kann.

10. Verstöße gegen Systemstandards, gegen Pflichten aus den Nutzungsbedingungen und Haftung des Systemnutzers

10.1 Verstöße des Systemnutzers gegen Systemstandards oder gegen Pflichten aus den Ziffern 4.5 und 4.7 (Verstöße) können dazu führen, dass als nachhaltig deklarierte Biomasse oder sonstige Produkte, die die rechtlichen oder aufgrund von freiwilligen Selbstverpflichtungen bestehenden Anforderungen an den Nachweis der Nachhaltigkeit nicht erfüllen, in den Markt gelangen oder die Integrität oder die Anerkennung der ISCC-Zertifizierungssysteme beeinträchtigt werden. Weiterhin können Verstöße rechtliche Pflichten von ISCC, Zertifizierungsstellen oder Behörden auslösen, zum Beispiel Veröffentlichungspflichten, Meldepflichten gegenüber Behörden oder staatlichen Registern. Verstöße werden nach den Grundsätzen behandelt, die in Kapitel 10 "Non-conformity and sanctions" des ISCC Dokuments 102 Governance festgelegt sind.

10.2 Leichte Verstöße sind solche, die nach dem Umfang der Unregelmäßigkeiten nicht erheblich sind. Dies sind solche, die nicht zu den in 10.1 Satz 1 genannten Folgen geführt haben oder führen können. Bei einem leichten Verstoß kann ISCC eine Abmahnung aussprechen. Eine Abmahnung kann mit Auflagen an den Systemnutzer verbunden sein, die geeignet sind, zukünftigen Verstößen vorzubeugen oder die zukünftige Einhaltung der Systemstandards während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats sicherzustellen und deren Erfüllung dem Systemnutzer unter Abwägung der wechselseitigen Interessen zumutbar ist. Wiederholte leichte Verstöße derselben Art gelten als schwerer Verstoß gemäß Ziffer 10.3.

10.3 Schwere Verstöße sind solche, die nach dem Umfang der Unregelmäßigkeiten erheblich sind. Dies sind solche, die zu den in Ziffer 10.1 Satz 1 genannten Folgen geführt haben oder führen können. Als schwerer Verstoß ist es beispielsweise anzusehen, wenn der Systemnutzer

10.3.1 Lieferdokumente oder Nachhaltigkeitsnachweise für nachhaltige Ware unter einem ISCC-Zertifizierungssystem ausstellt, obwohl zum Zeitpunkt der Ausstellung kein gültiges Zertifikat vorliegt, oder

10.3.2 unter mehr als einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert ist und dieselbe Menge nachhaltiger Biomasse oder sonstiger Produkte in zwei unterschiedliche Massenbilanzen einbuucht ("double accounting") und in beiden Fällen als nachhaltig verkauft oder weitergibt, oder

- 10.3.3 Biomasse oder sonstige Produkte als nachhaltig bucht oder deklariert, deren Nachhaltigkeit nicht vollständig rückverfolgbar, verifizierbar oder plausibilisierbar ist, insbesondere auch im Fall fehlender Selbsterklärungen der Anfallstelle oder der Erzeuger, oder
- 10.3.4 gegen Vorschriften zur Massenbilanzierung verstößt und dadurch nicht-nachhaltige Ware als unter einem ISCC-Zertifizierungssystem nachhaltige Ware vermarktet oder weitergegeben wird, oder
- 10.3.5 seinen Pflichten aus Ziffer 4.5 zur Zulassung und Durchführung eines Überwachungsaudit nicht nachkommt, oder
- 10.3.6 seinen Pflichten aus Ziffer 4.7 Satz 1 und Satz 4 zur Ermöglichung und Durchführung eines Integrity Assessments nicht nachkommt. Der Systemnutzer kommt der Pflicht aus Ziffer 4.7 Satz 1 auch dann nicht nach, wenn er
- den Terminvorschlag in dem in Ziffer 4.7 Satz 2 genannten Schreiben nicht wahrnimmt und
 - keine Ersatztermine gemäß Ziffer 4.7 Satz 3 innerhalb dieses Zeitraums vorschlägt oder keinen dieser Ersatztermine wahrnimmt, es sei denn, der Systemnutzer hat dieses Versäumnis nicht zu vertreten.
- 10.3.7 seinen Pflichten aus Ziffer 4.8 nicht nachkommt.
- 10.4 Besonders schwere Verstöße sind vorsätzliche, insbesondere auch systematische Verstöße, insbesondere Verstöße mit Betrugsabsicht.
- 10.5 Die Beurteilung des Verstoßes als leicht, schwer oder besonders schwer und des Verschuldens des Systemnutzers obliegt ISCC im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Anwendung der unter Ziffern 10.1 bis 10.4 definierten Grundsätze. Für diese Einzelfallprüfung kann ISCC geeignete Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung ergreifen, insbesondere die den Vorgang betreffenden Unterlagen der Zertifizierungsstelle anfordern, vom Systemnutzer die Vorlage der den Vorgang betreffenden Unterlagen verlangen sowie von der Zertifizierungsstelle und dem Systemnutzer eine Stellungnahme verlangen. Die proaktive und rechtzeitige Kommunikation eines Verstoßes durch den Systemnutzer an ISCC und an die Zertifizierungsstelle kann bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes als mildernder Umstand berücksichtigt werden. Eine proaktive und rechtzeitige Kommunikation ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß erst durch eine Kontrolle der Zertifizierungsstelle aufgedeckt wird.
- 10.6 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes gemäß den Ziffern 10.3 oder 10.4 ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, das Zertifikat des Systemnutzers sofort für ungültig zu erklären und einzuziehen. Die Rechte der Zertifizierungsstelle aus dem Zertifizierungsvertrag, Zertifikate für ungültig zu erklären oder einzuziehen, bleiben unberührt.

- 10.7 Wird bei einfach fahrlässigen Verstößen gemäß Ziffer 10.3 das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder eingezogen, kann ISCC den Systemnutzer für eine erneute Zertifizierung (Re-Zertifizierung) für bis zu 6 Monate sperren (Sperrung). Bei grobfahrlässigen Verstößen gemäß Ziffer 10.3 oder bei Verstößen gemäß Ziffer 10.4 wird von ISCC eine Sperrung ausgesprochen. Die Sperrung beträgt bei grob fahrlässigen Verstößen gemäß Ziffer 10.3 bis zu 12 Monate. Bei Verstößen gemäß Ziffer 10.4 beträgt die Sperrung bis zu 60 Monate. Wird von ISCC keine Sperrung ausgesprochen, kann sich der Systemnutzer sofort re-zertifizieren lassen. In diesem Fall kann ISCC die Re-Zertifizierung mit Auflagen gemäß Ziffer 10.2. Satz 4 verbinden. Ist die Zertifizierung unter ISCC-DE erfolgt, kann eine Re-Zertifizierung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines neuen Zertifikats nach § 26 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) vom 23.07.2009, BGBl. I 2009, 2174, in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 26 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) vom 30.09.2009, BGBl. I 2009, 3182, erfüllt sind.
- 10.8 Bei grob fahrlässigen Verstößen gemäß Ziffer 10.3 und bei Verstößen gemäß Ziffer 10.4 ist ISCC außerdem berechtigt, den Systemnutzungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund ist, wenn ISCC zugleich eine Sperrung für die Re-Zertifizierung gemäß Ziffer 10.7 Sätze 1 bis 4 ausgesprochen hat, auch eine Neuregistrierung für den Zeitraum der Sperrung ausgeschlossen.
- 10.9 Wird ein Zertifikat aufgrund von Verstößen gegen Systemstandards für ungültig erklärt oder eingezogen oder wird der Systemnutzer durch ISCC für eine Re-Zertifizierung gesperrt, kann ISCC dies auf der Website von ISCC veröffentlichen. Außerdem ist ISCC berechtigt, Behörden, andere Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen über die Ungültigerklärung oder Entziehung des Zertifikats und die Sperrung zu informieren.
- 10.10 Weitere Folgen des Verstoßes aufgrund von Rechtsvorschriften, behördlichen Entscheidungen oder Regelungen eines nationalen oder internationalen Systems oder einer freiwilligen Selbstverpflichtung bleiben unberührt.
- 10.11 Der Systemnutzer ist zum Ersatz des ISCC entstandenen Schadens aus schuldhaften Verstößen gemäß den Ziffern 10.2 bis 10.4 oder schuldhaften Verletzungen anderweitiger Vertragspflichten verpflichtet. Der Systemnutzer stellt ISCC von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen schuldhafter Verstöße oder schuldhafter Verletzungen anderweitiger Vertragspflichten frei.
- 10.12 Bei einem schuldhaften schweren Verstoß im Sinne der Ziffer 10.3 ist ISCC berechtigt, eine in der Höhe von ISCC nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe bis zu 10.000,00 € geltend zu machen. Bemessungsgrundlage ist die Summe der materiellen Vorteile des Systemnutzers aus dem Verstoß und der zur Wahrung ihrer Rechte wegen des Verstoßes erforderlichen Aufwendungen der ISCC. Der Systemnutzer kann unter den Voraussetzungen des § 343 BGB die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen. ISCC hat das Recht, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden höheren Schaden geltend zu machen. Dem Systemnutzer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Die Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet.

11. Haftung von ISCC

- 11.1 Das ISCC-Zertifizierungssystem berücksichtigt die einschlägigen (rechtlichen) Anforderungen an den Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse, die sich insbesondere aus Rechtsvorschriften, der Anerkennung des ISCC-Zertifizierungssystems, gerichtlichen und behördlichen Auflagen, Anordnungen und Rechtsauslegungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen ergeben. ISCC aktualisiert das Zertifizierungssystem nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen fortlaufend. ISCC haftet nicht für den Bestand der rechtlichen Anforderungen an den Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse, insbesondere bei sich ändernder Auslegung oder Anwendung dieser rechtlichen Anforderungen durch Gerichte oder Behörden. ISCC haftet nicht für die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen, auch soweit Zertifikate und diesbezügliche Angaben auf ihrer Website veröffentlicht werden.
- 11.2 ISCC haftet für die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus ist eine Haftung von ISCC, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der weiteren Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.
- 11.3 ISCC bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Systemnutzer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 11.4 Soweit die Haftung von ISCC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ISCC.

12. Widerruf und Rücktritt

Storniert der Systemnutzer innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Registrierungsbestätigung und vor einer Zertifizierung die Registrierung schriftlich, per E-Mail oder Fax gegenüber ISCC und der Zertifizierungsstelle, so erlischt die Registrierung und endet der entstandene Systemnutzungsvertrag. Registrierungsgebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang des Mitteilungsschreibens bei ISCC und der Zertifizierungsstelle erforderlich.

13. Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1 Der Systemnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 13.2 Der Systemnutzer kann den Systemnutzungsvertrag mit ISCC jederzeit und zu jedem Zeitpunkt kündigen. ISCC kann den mit dem Systemnutzer geschlossenen Systemnutzungsvertrag kündigen, wenn ein wichtiger Grund gemäß Ziffer 13.3 vorliegt. Mit der Wirksamkeit der Kündigung enden die Registrierung und das Recht des Systemnutzers zur Nutzung des ISCC-Zertifizierungssystems. Unter dem ISCC-Zertifizierungssystem ausgestellte Zertifikate verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit und werden auf der ISCC Website entsprechend markiert. Zertifikate mit einem Ablaufdatum nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hat der Systemnutzer unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden.

- 13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch ISCC ist insbesondere auch dann gegeben, wenn
- 13.3.1 der Systemnutzer, außer in Fällen einer Sperre, für mehr als 12 Wochen ohne gültiges Zertifikat ist, oder
 - 13.3.2 kein wirksamer Zertifizierungsvertrag besteht oder der Zertifizierungsvertrag gekündigt oder anderweitig beendet ist, oder
 - 13.3.3 der Systemnutzer gegenüber der Zertifizierungsstelle grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere auch bezüglich der für die Tonnagegebühr maßgeblichen Mengen macht.
 - 13.3.4 ISCC davon Kenntnis erlangt, dass der Systemnutzer ursprünglich als eine andere juristische Person, aber mit den gleichen Verantwortlichen, unter ISCC zertifiziert war, und diese ursprüngliche juristische Person nicht re-zertifiziert wurde, um eine Überprüfung der Einhaltung der ISCC Anforderungen zu vermeiden. Dies betrifft z.B. ein "neues" Unternehmen, das gegründet und zertifiziert wurde, um ein Re-zertifizierungsaudit und die Überprüfung der Konformität der Nachhaltigkeits-Claims (Material, dass als nachhaltig deklariert wurde) zu vermeiden, die in der vorangegangenen Zertifizierungsperiode gemacht wurden.
 - 13.3.5 ISCC davon Kenntnis erlangt, dass der Systemnutzer ursprünglich als eine andere juristische Person, aber mit den gleichen Verantwortlichen, unter ISCC zertifiziert war, die für eine Re-zertifizierung gem. Ziffer 10.7 gesperrt wurde und das neue Unternehmen mit der Zielsetzung gegründet und zertifiziert wurde, die Sperre für eine Re-zertifizierung durch ISCC zu umgehen. Ziffer 6.1.3 Abs. 3, Ziffer 10.8 und Ziffer 9.10 Satz 6 bleiben unberührt. Ziffer 13.2 Sätze 2 bis 4 gilt im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend.
- 13.4 Kündigungen sind schriftlich oder per E-Mail oder Fax zu erklären. ISCC bestätigt die Kündigung durch Zusendung einer Bestätigung der Registrierungsbeendigung.

14. Gültigkeit und Änderung der Nutzungsbedingungen

- 14.1 Es gelten jeweils die zum Beginn des Audits (erster Tag des Audits) einer Zertifizierung (Erst-Zertifizierung oder Erneuerung des Zertifikats) geltenden Nutzungsbedingungen. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Nutzungsbedingungen werden dem Systemnutzer zum Beginn des Audits von der Zertifizierungsstelle vorgelegt und sind von ihm durch Unterschrift anzuerkennen. Der Systemnutzer kann im Fall von Änderungen der Nutzungsbedingungen auch den Systemnutzungsvertrag fristlos und kostenfrei gemäß Ziffer 13.4 kündigen. Die Zertifizierungsstelle ist gegenüber ISCC verpflichtet, den Systemnutzer auf dieses Kündigungsrecht besonders hinzuweisen.
- 14.2 Der Systemnutzer hat zu Beginn des Audits die jeweils geltende Fassung der Nutzungsbedingungen mit seiner Unterschrift anzuerkennen. Dadurch wird diese Fassung in den Systemnutzungsvertrag einbezogen und für die jeweilige Zertifizierung maßgeblich.
- 14.3 Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen ist auf der Website von ISCC mit Datum des Inkrafttretens abrufbar.

15. Sonstiges

- 15.1 Ist der Systemnutzer mit Entscheidungen oder Maßnahmen von ISCC nicht einverstanden, kann er Beschwerde bzw. Widerspruch gemäß dem Konfliktlösungsprozess aus ISCC Dokument 102 Governance, Kapitel 9 (Conflict Resolution), in der jeweils geltenden Fassung einlegen, das auf der Website von ISCC heruntergeladen werden kann.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Systemnutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen ist Köln.

Datum, Ort

Unterschrift (Systemnutzer)